



# **STEUERN AUF ÜBERSTUNDEN, BONI UND ANDERE SONDERZAHLUNGEN**

Beratungsleitfaden 2025



## **Warum zahle ich auf Überstundenvergütungen, Boni und andere Extras deutlich mehr Steuern als auf mein reguläres Gehalt? Diese Frage haben Sie als Arbeitgeber vermutlich bereits von Ihren Mitarbeitern gehört. Wie ist die tatsächliche Regelung?**

Arbeitnehmer äußern gelegentlich, dass sich Überstunden nicht lohnen, weil sie das Gefühl haben, davon kaum etwas zu behalten. Das betrifft nicht nur die Überstundenvergütung, sondern auch Boni und andere zusätzliche Vergütungen, die besonders hoch besteuert erscheinen.

Dieses Gefühl ist nachvollziehbar. Tatsächlich werden jedoch nicht Überstundenvergütung oder Bonus selbst besonders besteuert, sondern der Steuersatz auf das gesamte Gehalt erhöht sich. Der Lohn- und Einkommensteuersatz steigt grundsätzlich, wenn das Gehalt beziehungsweise Einkommen höher ausfällt. Zudem sinken die Steuerermäßigungen (Abzüge auf die zu zahlende Steuer) ab einer bestimmten Einkommenshöhe. Das bedeutet, dass das zusätzliche Gehalt durch Überstunden oder einen Bonus nicht separat stärker besteuert wird, sondern dass auf das gesamte Gehalt mehr Steuern fällig werden, weil das Gesamteinkommen gestiegen ist.

Können Sie dem noch folgen? Es handelt sich um ein komplexes System, das mittlerweile auch in der Politik diskutiert wird. Vorerst müssen wir uns jedoch weiterhin mit diesen Regelungen auseinandersetzen. Aus diesem Grund erläutert dieser Beratungsleitfaden die Thematik für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur besseren Verständlichkeit.

### **LOHNSTEUERABZUG**

Bevor ein Arbeitgeber den Lohn an einen Arbeitnehmer auszahlt, muss er zunächst die Lohnsteuer sowie die Sozialversicherungsbeiträge berechnen. Zusammengefasst wird dies als Lohnsteuerabzug bezeichnet. Der Arbeitgeber zieht diesen Lohnsteuerabzug vom Bruttolohn ab und führt ihn an das Finanzamt ab. Die Berechnung des Lohnsteuerabzugs erfolgt unter anderem anhand eines Prozentsatzes (Steuersatz), der um sogenannte Steuerermäßigungen reduziert wird. Gerade diese Steuerermäßigungen machen den Lohnsteuerabzug unübersichtlich. Nachfolgend finden Sie eine Erläuterung.

### **STEUERSATZ**

Die Höhe des anzuwendenden Steuersatzes hängt vom Gehalt des Arbeitnehmers ab. Im Jahr 2025 beträgt dieser Satz für Personen, die das Renteneintrittsalter noch nicht erreicht haben, 35,82 % bis zu einem Jahresgehalt von 38.440,00 € und ab einem Jahresgehalt von 38.441,00 € bis 76.817,00 € 37,48 %. Bei einem höheren Gehalt beträgt der Satz 49,50 %.

### **STEUERERMÄSSIGUNGEN**

Neben der Berechnung des Steuersatzes muss der Arbeitgeber auch die sogenannten Steuerermäßigungen berücksichtigen. Steuerermäßigungen sind Beträge, die von den einzubehaltenden Summen abgezogen werden, also Ermäßigungen auf die zu zahlende Steuer. Der Arbeitgeber berechnet zunächst die Steuer und Sozialversicherungsbeiträge anhand des Steuersatzes. Die Steuerermäßigungen reduzieren dann diesen berechneten Betrag. Der verbleibende Betrag wird vom Bruttolohn des Arbeitnehmers abgezogen und an das Finanzamt abgeführt.

#### **Beispiel**

Ein Arbeitnehmer verdient 2.200,00 € im Monat. Der Betrag, den der Arbeitgeber einbehalten muss, beträgt 788,00 € (35,82 % von 2.200,00 €). Hat dieser Arbeitnehmer im betreffenden Monat Anspruch auf 694,00 € Steuerermäßigung, so behält der Arbeitgeber nicht 788,00 €, sondern 94,00 € (788,00 € minus 694,00 €) ein. Nach Anwendung der Steuerermäßigungen erhält der Arbeitnehmer netto 2.106,00 € (2.200,00 € minus 94,00 €). Obwohl der Steuersatz tatsächlich 35,82 % beträgt, beläuft sich

die effektive Steuer- und Abgabenbelastung dieses Arbeitnehmers auf nur 4,27 % (94,00 € geteilt durch 2.200,00 € mal 100 %).

## **STEUERERMÄSSIGUNGEN WERDEN AUF DAS REGULÄRE GEHALT ANGEWENDET**

Die Steuerermäßigungen werden stets vollständig bei der Berechnung des Steuerabzugs auf das reguläre monatliche Gehalt berücksichtigt. So kann jeder Arbeitnehmer sein volles Anrecht auf die Ermäßigung nutzen. Besteht beispielsweise im Monat ein Anspruch auf 694,00 € Steuerermäßigung, wird dieser Betrag – wie im obigen Beispiel – vollständig abgezogen. Das bedeutet jedoch, dass bei zusätzlichem Gehalt in einem Monat (etwa durch Überstundenvergütung oder Bonus) keine weiteren Steuerermäßigungen abgezogen werden. Das gesamte Anrecht auf Steuerermäßigungen wurde nämlich bereits beim regulären Gehalt ausgeschöpft.

### **Beispiel**

Der Arbeitnehmer aus dem vorigen Beispiel erhält im März 500,00 € zusätzliches Gehalt durch die Auszahlung von Überstunden. Das Gesamtgehalt in diesem Monat beträgt also 2.700,00 € statt 2.200,00 €. Der Betrag, den der Arbeitgeber einbehalten muss, beläuft sich auf 967,00 € (35,82 % von 2.700,00 €). Der Anspruch auf Steuerermäßigungen beträgt in diesem Monat 692,00 €. Der Arbeitgeber behält also 275,00 € (967,00 € minus 692,00 €) ein. Netto verbleiben dem Arbeitnehmer in diesem Monat 2.425,00 € (2.700,00 € minus 275,00 €). Obwohl auch hier der Steuersatz 35,82 % beträgt, ergibt sich eine Steuer- und Abgabenbelastung von 10,19 % (275,00 € geteilt durch 2.700,00 € mal 100 %).

Die Steuer- und Abgabenbelastung auf das gesamte Gehalt steigt also, weil das Gesamteinkommen höher geworden ist. Das zusätzliche Gehalt wird nicht separat stärker besteuert, aber der Durchschnittssatz auf das gesamte Gehalt steigt. Zum Vergleich: Bei einem Arbeitnehmer mit einem regulären Gehalt von 2.700,00 € pro Monat sind ebenfalls 275,00 € an Steuern und Abgaben einzubehalten. Auch dieser Arbeitnehmer hat eine Steuer- und Abgabenbelastung von 10,19 %. Es ist daher nicht so, dass einmalig gezahltes zusätzliches Gehalt höher besteuert wird als ein dauerhaft höheres Gehalt.

## **STEUERERMÄSSIGUNGEN: KEINE FESTEN BETRÄGE**

In den obigen Beispielen ist der Anspruch auf Steuerermäßigung von 694,00 € bei einem Gehalt von 2.200,00 € auf 692,00 € bei einem Gehalt von 2.700,00 € gesunken. Steuerermäßigungen sind nämlich keine festen Beträge, sondern hängen von der Höhe des Gehalts/Einkommens ab. Das bedeutet, dass die Steuerermäßigungen sinken können, wenn das Gesamteinkommen steigt. Folglich können sich die gesamten Steuerermäßigungen durch zusätzliches Gehalt verringern.

## **ALLGEMEINE STEUERERMÄSSIGUNG**

Eine der Steuerermäßigungen, die allgemeine Steuerermäßigung, beträgt im Jahr 2025 zum Beispiel 3.068,00 € pro Jahr bei einem Jahresgehalt bis einschließlich 28.405,00 €. Liegt das Jahresgehalt darüber, so verringert sich die allgemeine Steuerermäßigung um etwa 0,06337 € pro Euro oberhalb dieses Betrags. Bei einem Jahresgehalt von 76.817,00 € oder mehr besteht im Jahr 2025 daher kein Anspruch mehr auf die allgemeine Steuerermäßigung.

## **ARBEITSERMÄSSIGUNG**

Eine weitere Steuerermäßigung, die Arbeitsermäßigung, steigt im Jahr 2025 zunächst auf maximal 5.599,00 € pro Jahr bei einem Jahresgehalt von 43.071,00 €, wird jedoch für jeden Euro über diesem Betrag um 0,0651 € reduziert. Ab einem Jahresgehalt von 129.078,00 € entfällt der Anspruch auf Arbeitsermäßigung vollständig.

Diese Zu- und Abschläge der Steuerermäßigungen wirken sich ebenfalls auf die Steuer- und Abgabenbelastung eines Arbeitnehmers aus.

### Achtung!

Die Steuerermäßigungen können auch eine Rolle dabei spielen, ob ein Arbeitnehmer noch Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge (nachfolgend: Einkommensteuer) zahlen muss. Der vom Arbeitgeber einbehaltene Lohnsteuerabzug ist eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer. Bei einem Arbeitnehmer mit nur einem Arbeitsverhältnis entspricht der einbehaltene Lohnsteuerabzug – abgesehen von persönlichen Umständen wie selbstgenutztem Wohneigentum oder Unterhaltsverpflichtungen – in der Regel der Einkommensteuer. Dieser Arbeitnehmer muss dann keine weitere Einkommensteuer zahlen. Bei Arbeitnehmern mit mehreren Arbeitsverhältnissen ist die Summe des Lohnsteuerabzugs mehrerer Arbeitgeber oftmals niedriger als die tatsächlich geschuldete Einkommensteuer. Diese Arbeitnehmer müssen dann über die Einkommensteuererklärung nachzahlen. Das Defizit kann entstehen, weil mehrere Arbeitgeber die Steuerermäßigungen jeweils berücksichtigt haben, während jeder Arbeitnehmer insgesamt nur einmal Anspruch darauf hat. Ein weiterer Grund kann ein abweichender Steuersatz für die einzelnen Gehälter im Verhältnis zum Gesamteinkommen sein (höherer Satz bei höherem Gesamteinkommen).

## AUSWIRKUNGEN AUF ANDERE REGELUNGEN

Arbeitnehmer sollten sich bewusst sein, dass es verschiedene Regelungen gibt, die vom Einkommen abhängen (wobei das Gehalt Teil dieses Einkommens ist). Denken Sie hierbei an verschiedene Zulagen (wie Kinderbetreuungszuschuss, Krankenversicherungszuschuss, Wohnzuschuss) und das kindbezogene Budget. Ein höheres Gehalt/Einkommen kann dazu führen, dass ein geringerer oder gar kein Anspruch auf Leistungen aus diesen Regelungen besteht.

Ein Arbeitgeber hat keinen Einblick in die persönliche Situation des Arbeitnehmers und kann daher diese Folgen nicht berücksichtigen. Der Arbeitnehmer muss selbst beurteilen, welche Auswirkungen ein höheres Gehalt auf andere Regelungen hat.

### Tipp!

Auf der Website des Nibud stehen dem Arbeitnehmer verschiedene hilfreiche Tools zur Verfügung. So kann der Arbeitnehmer mit dem WerkUrenBerechner besser einschätzen, was mehr Arbeitsstunden für das Nettogehalt bedeuten. Möchte ein Arbeitnehmer wissen, auf welche Regelungen möglicherweise ein Anspruch besteht, sollte er das Tool BerechnenSielhrRecht nutzen. Weisen Sie den Arbeitnehmer auch auf weitere Tools auf der Website des Nibud hin, wie den Finanzplan Rente (für Einblicke in die Altersvorsorge) und den Finanzplan Auskommen mit Kindern (für Einblicke in Regelungen und Zuschüsse für Familien mit Kindern).

## FREIER RAHMEN IN DER ARBEITSKOSTENREGELUNG

Wenn ein Arbeitgeber eine zusätzliche Vergütung dem freien Rahmen zuordnen kann, kann dies für den Arbeitnehmer vorteilhaft sein. In diesem Fall ist der Arbeitnehmer nicht von der Reduzierung der Steuerermäßigungen oder von Auswirkungen auf andere Regelungen betroffen. Beträge, die dem freien Rahmen zugeordnet werden, gelten nämlich nicht als Gehalt im Hinblick auf Steuerermäßigungen oder andere Regelungen.

### Achtung!

Es ist nicht ohne Weiteres möglich, Gehalt dem freien Rahmen zuzuordnen. Hierfür gelten bestimmte Voraussetzungen. So muss es beispielsweise üblich sein, bestimmte Vergütungen, Sachleistungen und Bereitstellungen dem freien Rahmen zuzuordnen. Zudem ist der freie Rahmen im Jahr 2025 auf 2 % der ersten 400.000,00 € der gesamten Lohnsumme und auf 1,18 % des Mehrbetrags begrenzt. Übersteigen die gesamten Vergütungen, Sachleistungen und Bereitstellungen in einem Jahr diesen freien Rahmen, zahlt der Arbeitgeber auf den Mehrbetrag eine 80%ige Schlussabgabe.

## ZUSAMMENFASSUNG

Die Berechnung des Lohnsteuerabzugs auf Gehälter ist nicht einfach. Im obigen Text und in den Beispielen wurde versucht, das Thema möglichst verständlich darzustellen. Bitte beachten Sie, dass die Beispiele nicht die tatsächlichen Steuern, Steuerermäßigungen und Nettolöhne wiedergeben, sondern dass die Realität hiervon abweichen kann.

## KONTAKT

Für weitere Informationen zu diesem Thema kontaktieren Sie uns bitte – wir helfen Ihnen gerne weiter!



### CHANTAL VAN DER ZWAAN

Sr. Gehalts- und HR-Beraterin  
+31 6 59 849 410  
[Chantal.van.der.Zwaan@esj.nl](mailto:Chantal.van.der.Zwaan@esj.nl)



### JEROEN VAN DER HEIJDEN

Sr. Gehalts- und HR-Berater  
+31 6 59 816 794  
[Jeroen.van.der.Heijden@esj.nl](mailto:Jeroen.van.der.Heijden@esj.nl)

### Haftungsausschluss

*Obwohl bei der Erstellung dieses Beratungsleitfadens größte Sorgfalt angewendet wurde, wird keine Haftung für Unvollständigkeiten oder Fehler übernommen. Aufgrund des breiten und allgemeinen Charakters dieses Leitfadens ist er nicht dazu bestimmt, alle Informationen zu liefern, die für finanzielle Entscheidungen erforderlich sind.*